

Bisher haben sich nur Privatpersonen oder städtische Museen mit der Sammlung von Altertümern unseres Gewerbes beschäftigt, und sind die wenigen Sammlungen alle im Privatbesitz, wie uns die Gruppe VII der grossen Uhren-Ausstellung zu Leipzig 1900 gezeigt hat. Weshalb sollte es nicht möglich sein, auch für den Verband eine Sammlung einzurichten, welche mit den Jahren den Namen **Museum** verdient. Einzelne Stücke im Besitze des Einzelnen haben nur für diesen, nicht aber für die Allgemeinheit Wert; oft aber liegen auch Stücke versteckt und unbeachtet im Kasten, welche, wenn zusammen aufbewahrt und ausgestellt, eine Sammlung ausmachen.

Einige Kollegen, welchen wir diesen Vorschlag bei Gelegenheit unterbreitet haben, begrüßten denselben mit Freuden, und hoffen wir, auch noch weitere Unterstützung zu finden.

Vom 1. April an steht ein Lokal zur Verfügung, woselbst alles aufbewahrt werden wird. Bücher und Uhrensammlung soll verbunden sein.

Wir hoffen, dass alle Verbandsmitglieder zur Vervollständigung der Sammlungen beitragen, und sehen diesbezüglichen Zuschriften gern entgegen.

An Mitglieder-Beiträgen gingen ein: durch den Koll. K. Soltwedel in Mölln für den Verein Herzogtum Lauenburg Mk. 11, durch den Koll. Wilh. Althans, Erfurt, für den Verein Erfurt Mk. 26. Die durch den Koll. Heinr. Dannheimer, Kempten, am 7. Dezember 1900 für den Verein Allgäu eingesandten Mk. 27 waren die Beiträge für das Jahr 1900, worüber wir hierdurch noch nachträglich quittieren. Die Kollegen Soltwedel und Althans erhielten als Gegenquittung die Mitgliederkarten.

Mit kollegialem Gruss

Der Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher.

Vorsitzender: Rob. Freygang.

Urteil des Reichsgerichts über den Gutscheinhandel.

Durch Urteil des Reichsgerichts vom 14. Februar 1901 ist die Strafbarkeit des gewerbsmässigen Vertriebes von Gutscheinen nach dem sogen. Hydra- (Gella-, Schneeball-, Lawinen-) System aus § 286, Abs. 2. des Strafgesetzbuches¹⁾ und §§ 22 ff. des Reichsstempelgesetzes festgestellt worden. Die Entscheidung des Ersten Strafsenats stützt sich im wesentlichen auf folgende

Gründe:

I. Wie die Strafkammer festgestellt hat, betreibt der Angeklagte in W. ein Handelsgeschäft, bei dem er sich des sogen. Hydrasystems bedient.

Er verbreitet nämlich im Publikum „Prospekte“ des Inhaltes, dass man sich bei ihm für 35 Pfg. „eine Kollektion solider Ware, Wert mindestens 4 Mk.“, erwerben könne, und zwar auf folgende Weise: Man muss für 25 Pfg. einen „Originalcoupon“ des Angeklagten kaufen, d. i. ein Postanweisungsformular über 1 Mk., mit der Adresse des Angeklagten. Der Abschnitt (Coupon) dieses Formulars ist mit einer Nummer versehen, als „Originalcoupon“ bezeichnet und sichert durch den weiteren Aufdruck dem Inhaber zu, dass er, wenn er die 1 Mk. portofrei an den Angeklagten absende, vier weitere Originalcoupon-Postanweisungen à 25 Pfg. erhalte, durch deren Verkauf er nach Massgabe des Prospektes eine der (dort bezeichneten) 40 Kollektionen erhalte. Dem Prospekte sind die numerierten Abbildungen dieser aus 40 teils aus einzelnen, teils aus mehreren Gegenständen bestehenden „Kollektionen“ beigelegt. Im Prospekte ist ferner erklärt, dass der Käufer eines Coupons, nachdem er die ihm weiter zugegangenen vier Coupons an Freunde und Bekannte weiter verkauft und so die dafür eingesandte Mark zurückerhalten habe, und diese von ihm verkauften Coupons von den Käufern nebst je 1 Mk. wieder in den Besitz des Angeklagten gelangt seien, die Kollektion, die jener bei Einsendung des Originalcoupons durch Angabe der Nummer bezeichnet habe, franko zugeschickt erhalte.

Der Empfang des gewählten, 4 Mk. werten Gegenstandes für 25 Pfg., wozu 10 Pfg. für Einsendung einer Postanweisung über 1 Mk. kommen, also, wie der Prospekt sagt, für 35 Pfg., hängt also davon ab, dass der Käufer die vier dazu gekauften

Coupons weiter verkaufen kann und dass die Käufer dieser Coupons abermals um je 1 Mk. vier Coupons kaufen. Wollen die Käufer ihrerseits gewinnen, so müssen sie gleichfalls ihre Coupons absetzen und ihre Käufer wiederum in gleicher Weise verfahren. So würde die Verbreitung der Coupons, theoretisch betrachtet, ins Unermessliche fortschreiten, wenn nicht die Möglichkeit weiteren Absatzes aus thatsächlichen Gründen, insbesondere wegen der rasch eintretenden Uebersättigung des Verbreitungsbezirkes und Abneigung gegen den Erwerb solcher Coupons, als bald aufhören würde.

Gelingt es dem Käufer nicht, die vier anderen Coupons abzusetzen, oder lassen sich ihre Abnehmer nicht auf die Einzahlung von je 1 Mk. ein, so sind die ausgelegten 1,35 Mk. verloren. Doch gestattet der Angeklagte dem Inhaber eines Coupons, gegen Baarzahlung des Betrages, der nicht durch die Einzahlungen auf abgesetzte Coupons gedeckt wird, also wenn gar keine weitere Einzahlung geschieht, gegen Einsendung von 3,25 Mk. den gewünschten Gegenstand zu erwerben, der ihm dann franko zugeschickt wird; sind nur Einzahlungen auf einen Teil der vier abzusetzenden Coupons erfolgt, so gestattet der Angeklagte auch die Auswahl eines Gegenstandes im Werte des eingegangenen Betrages aus einer besonderen Liste. Er versichert schliesslich ein Risiko sei ausgeschlossen.

Das Urteil stellt fest, dass dieses Unternehmen des Angeklagten eine gewaltige Ausdehnung gewonnen und er beispielsweise allein am 22. März 1900 116 Serien verkauft habe. Seine Prospekte verschickte er u. a. auch nach K. an eine grössere Anzahl Personen, von denen drei im Juni 1900 Coupons in der erwähnten Weise gegen Zahlung von je 25 Pfg. und 1 Mk. vom Angeklagten bezogen.

II. Wie vom Reichsgericht bereits wiederholt ausgeführt — vergl. Entscheidungen des Reichsgerichts Band 10, Seite 245, Band 19, Seite 258, Band 29, Seite 66 — umfasst der strafrechtliche Begriff der Ausspielung jede Veranstaltung, durch welche dem Publikum gegen Entrichtung eines Einsatzes die Hoffnung in Aussicht gestellt wird, je nach dem Ergebnisse einer durch den Zufall bedingten Ziehung oder eines ähnlichen zur Herbeiführung des Ergebnisses benutzten Mittels einen mehr oder weniger bestimmt bezeichneten Gegenstand zu gewinnen. Von dieser Begriffsbestimmung geht auch die Strafkammer aus unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts Band 17, Seite 379, und ohne Rechtsirrtum stellt sie alle darin geforderten thatsächlichen Merkmale fest.

Die von der Revision dagegen geltend gemachte Behauptung, der Prospekt teile nur die Bedingungen mit, unter denen die Abnehmer der Coupons Waren vom Angeklagten beziehen könnten, trifft den Kern der Sache nicht; denn gerade auf die Natur

1) Der zur Verurteilung führende Paragraph des Strafgesetzbuches lautet: § 286. Wer ohne obrigkeitliche Erlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft.

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleich zu achten.